

Satzung der
Nachbarschaftsinitiative Großauheim e. V. „Aktiv in Auheim“

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen *Nachbarschaftsinitiative Großauheim e. V. „Aktiv in Auheim“*.

Sitz des Vereins ist Hanau-Großauheim, und er ist in das Vereinsregister Hanau einzutragen. Er führt den Zusatz „e.V.“ nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe.

Der Verein ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Personen, die gewillt sind, einander zu helfen. Leistungen nach dem Pflegedienstgesetz SGB XI sind ausgeschlossen.

Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht

durch Nachbarschaftshilfe, durch Besuche bei einsamen und älteren Mitbürgern und Mitbürgerinnen, durch Erledigung von Einkäufen, durch Kinderbetreuen, durch Hilfsdienste in Haus und Garten, durch Begleitung bei Behörden- und Arztbesuchen und durch Ähnliches,

durch Vermittlungen im Sinne einer Seniorenbörse und

durch Fortbildungsveranstaltungen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 *Mitgliedschaft*

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Jeder kann Mitglied werden, der bereit ist, Satzung und Ziele des Vereins anzuerkennen.

Mitglieder können werden

- a) natürlichen Personen jeden Alters,
- b) juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts.

Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod,
- b) bei juristischen Personen durch deren Auflösung,
- c) durch schriftliche Aufkündigung mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand,
- d) durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn das Mitglied mehr als zwei Jahre mit seinem Beitrag im Verzug ist,
- e) durch Ausschluss. Der Ausschluss wird vom Vorstand mittels eines eingeschriebenen Briefes ausgesprochen.

§ 4 *Mitgliedsbeiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder*

Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen und die Beiträge pünktlich zu zahlen.

Die Mitglieder sind berechtigt, die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.

§ 5 *Organe des Vereins*

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand.

Der Vorstand besteht aus

dem/der Vorsitzenden,
seinem/seiner Stellvertreter/Stellvertreterin,
dem/der Kassierer/KassiererIn,
dem/der Schriftführer/Schriftführerin.

Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam handelnd den Verein.

Weiterhin können bis zu sechs Beisitzer von der Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählt werden.

Außerdem sind stimmberechtigte Mitglieder:

Ein/eine Beauftragter/Beauftragte der Stadt Hanau

Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so wählt der Vorstand aus seiner Mitte eine/n Nachfolger/in für die Zeit bis zur nächsten Vorstandswahl.

Fällt ein Vorstand nur für einige Zeit aus, so kann dessen Aufgabe vorübergehend von einem anderen Vorstandsmitglied übernommen werden.

Die Führung mehrerer Ämter in Personalunion ist zulässig.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

§ 6

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich möglichst im ersten Kalenderquartal abzuhalten. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung ein; die Einladung an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung ergehen. Der Vorstand stellt die Tagesordnung auf; jedes Mitglied kann die Aufnahme von Anträgen bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorstand beantragen. Später eingehende Anträge sind als Dringlichkeitsanträge zu betrachten. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit 2/3-Mehrheit über deren Zulassung.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen,
2. Entlastung des Vorstandes,

3. Wahl des Vorstandes,
4. Bestellung von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen,
5. Jede Satzungsänderung,
6. Entscheidung über eingereichte Anträge,
7. Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies beantragen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden. Eine Vertretung juristischer Personen mit schriftlicher Vollmacht ist zulässig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mehrfachvertretungen sind ausgeschlossen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Satzungs- und Zweckänderungen können nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Über Änderungen der Satzung, des Zwecks und der Beiträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diese Tagesordnungspunkte bereits bei der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Text beigefügt wurde.

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Schriftführer/Schriftführerin zu unterschreiben und von dem/der Versammlungsleiter/leiterin gegenzuzeichnen ist.

§ 7

Auflösung oder Zweckänderung des Vereins

Bei Auflösung oder Wegfall seiner Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Hanau zu, die es unmittelbar und ausschließlich im Bereich der Seniorenarbeit in Großauheim verwenden muss.

Hanau-Großauheim, den 1. März 2013